

## **Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020**

Mit Bekanntmachung vom 19.02.2020 wurde zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Arnsberg aufgefordert.

In der Bekanntmachung ist die zur rechtzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen geltende Frist mit dem 16. Juli 2020, 18.00 Uhr, genannt worden. Sofern ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet werden muss, wurde als Anzahl von beizubringenden Unterstützungsunterschriften 5 für einen Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk, 61 für einen Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste genannt.

Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 379) in Kraft getreten.

1. Durch § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 ist der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen auf den achtundvierzigsten Tag, 18.00 Uhr, vor der Wahl festgelegt worden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Arnsberg sind daher

**spätestens bis Montag, den 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter einzureichen.

Die in der vorstehend genannten Bekanntmachung vom 19.02.2020 unter der Ziffer 3.4 genannte Einreichungsfrist wird insoweit durch den Termin am 27. Juli 2020 ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

2. Durch § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 ist die Anzahl der **erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge in Wahlbezirken von bis zu 5.000 Einwohnern auf drei Wahlberechtigte** des Wahlbezirks festgelegt worden.

Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk der in der Bekanntmachung vom 19.02.2020 unter Ziffer 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen demnach von 3 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die in der vorstehend genannten Bekanntmachung vom 19.02.2020 unter der Ziffer 2.3 genannte Angabe von 5 Wahlberechtigten wird insoweit durch die Angabe von 3 Wahlberechtigten ersetzt.

3. Durch § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahl 2020 ist die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Reservelisten auf 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens 5 und höchstens 30 festgelegt worden.

Demnach muss die **Reserveliste von Parteien oder Wählergruppen**, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24.09.2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, **von 30 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die in der vorstehend genannten Bekanntmachung vom 19.02.2020 unter der Ziffer 3.5 genannte Angabe von 61 Wahlberechtigten wird insoweit durch die Angabe von 30 Wahlberechtigten ersetzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Arnsberg, 25.06.2020  
Stadt Arnsberg  
Der Wahlleiter für die Kommunalwahlen2020

gez.  
Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister